

FAQ – Straßen- und Wegekonzept

Inhalt

1. Warum ein Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Bielefeld?	1
2. Was ist die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen?	1
3. Wie wirkt sich die Förderung aus?	2
4. Wie bekommt man die Förderung?	2
5. Was ist mit in der Vergangenheit beschlossenen Baumaßnahmen?	2
6. Gibt es Alternativen zu dieser Landesförderung?	2
7. Werden die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen durch das Straßen- und Wegekonzept untergraben?	2
8. Warum gibt es nur eine Auswahl von Straßen im Straßen- und Wegekonzept?	2
9. Wie wurden die Straßen ausgewählt?	3
10. Warum tauchen im Straßen- und Wegekonzept einige Straßen nicht auf, die sich ebenfalls in einem erneuerungsbedürftigen Zustand befinden oder aus anderen Gründen ausgebaut werden sollen?	3
11. Kann das Straßen- und Wegekonzept später noch verändert/ergänzt werden?	3
12. Wie kann das Straßen- und Wegekonzeptes verändert werden?	3
13. Sind spätere Änderungen am Straßen- und Wegekonzept notwendig?	4
14. Kontaktpersonen	4
15. Weiterführende Links	4

1. Warum ein Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Bielefeld?

Ein vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenes Straßen- und Wegekonzept ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Stadt Bielefeld auch bei neu beschlossenen (falls ohne Beschluss wie bei reinen Beleuchtungs- oder Kanalbaumaßnahmen: neu beauftragten) Baumaßnahmen an einer im Straßen- und Wegekonzept aufgeführten Straße eine Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe der Summe aller errechneten Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für die jeweilige Baumaßnahme beantragen kann.

Kurz: Es ist notwendig, um die Bürger*innen bei neuen Baumaßnahmen von Straßenausbaubeiträgen entlasten zu können.

2. Was ist die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen?

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen zu 100 Prozent die kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die durch die Gemeinden und Städte von den Beitragspflichtigen zu erheben sind. Rechtliche Grundlage für die Landesförderung ist die

3. Wie wirkt sich die Förderung aus?

Im Falle einer entsprechenden Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen müssen die jeweiligen Anlieger*innen in Bielefeld die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW nicht mehr zahlen.

4. Wie bekommt man die Förderung?

Die Beantragung und Auszahlung der Förderung erfolgen durch/an die Stadt Bielefeld. Für die Bürger*innen entsteht kein Mehraufwand; weder finanziell, noch müssen sie Anträge ausfüllen oder ähnliches. Die in der Vergangenheit von der Stadt Bielefeld auf Basis der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gestellten Anträge wurden vom Land Nordrhein-Westfalen ausnahmslos bewilligt. Bisher wurden nur Anträge für Baumaßnahmen gestellt, die vor dem 01.01.2021 beschlossen/beauftragt wurden.

Für ab dem 01.01.2021 beschlossene/beauftragte Baumaßnahmen ist ein bestehendes Straßen- und Wegekonzept eine zwingende Förderungsvoraussetzung.

5. Was ist mit in der Vergangenheit beschlossenen Baumaßnahmen?

Bei einem Beschluss- oder Beauftragungsdatum zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 kann und konnte ein derartiger Antrag auf die Landesförderung bisher auch ohne ein bestehendes Straßen- und Wegekonzept gestellt werden.

6. Gibt es Alternativen zu dieser Landesförderung?

Nein. Ein beschlossenes Straßen- und Wegekonzept ist derzeit die einzige Möglichkeit zur endgültigen Entlastung der Anlieger*innen, da der Landtag in Nordrhein-Westfalen die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW bislang noch nicht abgeschafft hat. Solange gibt es für die Kommunen eine Pflicht zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge. Wenn sie nicht durch das Land über die erwähnte Förderung übernommen werden, müssten weiterhin die Anlieger*innen zahlen.

7. Werden die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen durch das Straßen- und Wegekonzept untergraben?

Nein. Die in der Anlage 2 enthaltene Liste von Baumaßnahmen ist hinsichtlich einer möglichen Ausbauentcheidung unverbindlich und ersetzt keinesfalls die vorhabenbezogenen Beratungen und Entscheidungen in den politischen Gremien (siehe auch den 1. Absatz auf Seite 3 des Textes der Beschlussvorlage). An der Zuständigkeit insbesondere der Bezirksvertretungen in Bielefeld hinsichtlich des konkreten Ausbaubeschlusses ändert sich nichts.

8. Warum gibt es nur eine Auswahl von Straßen im Straßen- und Wegekonzept?

Die Funktion des Straßen- und Wegekonzeptes als frühzeitige Information der Bürger*innen über mögliche Beitragsbelastungen nach § 8 KAG NRW erfordert es, nicht einfach alle Straßen Bielefelds

aufzuführen (um bei der Landesförderung auf der sicheren Seite zu sein), sondern eine Auswahl technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoller sowie erforderlicher Straßenausbaumaßnahmen vorzunehmen (siehe auch § 8a Absatz 1 Satz 1 KAG NRW, Anlage 1 zu der Beschlussvorlage 1631/2020-2025).

9. Wie wurden die Straßen ausgewählt?

Diese Auswahl hat das Amt für Verkehr nach den dort vorliegenden Daten wie etwa dem aktuellen Ausbauzustand, dem Alter, den in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen etc. der einzelnen Straßen in Bielefeld getroffen.

10. Warum tauchen im Straßen- und Wegekonzept einige Straßen nicht auf, die sich ebenfalls in einem erneuerungsbedürftigen Zustand befinden oder aus anderen Gründen ausgebaut werden sollen?

Kurz gesagt: Weil dort für absehbare Baumaßnahmen nach aktuellem Stand nicht von einer Beitragspflicht nach § 8 KAG ausgegangen wird. Das kann z.B. folgende Gründe haben:

Straßen in Bielefeld, bei denen die Verwaltung nach derzeitigem Stand noch mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch rechnet (statt § 8 KAG NRW), sind in dem Straßen- und Wegekonzept nicht enthalten. Für Erschließungsbeiträge gibt es im Unterschied zu den Beiträgen nach § 8 KAG NRW keine Landesförderung zur Entlastung der Anlieger*innen.

Ebenso fehlen in dem Straßen- und Wegekonzept die sogenannten freien Strecken von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, da im Bereich dieser freien Strecken in der Regel Grün- und Waldflächen sowie landwirtschaftliche genutzte Flächen angrenzen und dort keine Beiträge erhoben werden dürfen.

11. Kann das Straßen- und Wegekonzept später noch verändert/ergänzt werden?

Ja. In § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW wird festgelegt, dass eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes (also der Liste der unverbindlich vorgesehenen Ausbaumaßnahmen in der Anlage 2 zu der Beschlussvorlage 1631/2020-2025) „bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre“ erfolgt.

Wenn also bei einer im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Bielefeld nicht enthaltenden Straße eine neue Baumaßnahme durchgeführt werden soll, die eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW auslöst, so kann vor Beschlussfassung eine Fortschreibung/Ergänzung der Maßnahmenliste des Straßen- und Wegekonzeptes um diese eine Straße (ggf. auch um mehrere Straßen) jederzeit durchgeführt werden.

12. Wie kann das Straßen- und Wegekonzeptes verändert werden?

Dafür ist/sind die betroffene(n) Bezirksvertretung(en) im Vorfeld zu beteiligen. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt dann die Fortschreibung.

13. Sind spätere Änderungen am Straßen- und Wegekonzept notwendig?

Ja. Das Straßen- und Wegekonzept ist fortzuschreiben, wenn eine beitragspflichtige Baumaßnahme an einer Straße erfolgen soll, die noch nicht in dem Konzept enthalten ist. Würde dies im Falle einer künftig auszubauenden Straße (falls die Baumaßnahme nicht schon vor dem 01.01.2021 beschlossen wurde) unterbleiben, so könnte dafür keine Landesförderung gewährt werden (dies ist in Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge so geregelt (MBl. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 21 vom 11.5.2022 Seite 375 bis 394 | RECHT.NRW.DE), siehe auch den letzten Absatz auf Seite 3 unserer Beschlussvorlage).

Eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes sollte zeitlich vor dem Beschluss des Ausbaus der bisher nicht aufgeführten Straße erfolgen, damit die Formulierung aus der Förderrichtlinie „soweit sie [gemeint sind die Baumaßnahmen] auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes [...] erfolgen“ auf jeden Fall erfüllt ist.

Aber nicht für jede Baumaßnahme ist eine Fortschreibung notwendig: Sollte es sich bei der geplanten Straßenbaumaßnahme um eine für die Anlieger*innen beitragsfreie Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahme (zum Beispiel nur punktuelle Arbeiten, lediglich oberflächige Deckensanierung, reiner Austausch von Beleuchtungsmasten) handeln, so ist dafür mangels Landesförderung (da keine Beitragspflicht der Anlieger*innen besteht) keine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes erforderlich. Gleiches gilt, wenn eine geplante Straßenbaumaßnahme als Teil der erstmaligen Herstellung der betreffenden Straße im Sinne des Baugesetzbuches anzusehen ist, da bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch keine Entlastung der Anlieger*innen durch Landesfördermittel vorgesehen ist.

14. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Für Fragen zur Auswahl der Straßen: Herr Lichtenberg (660.31), Telefon: 0521/51-2809,
Joerg.Lichtenberg@bielefeld.de

Für beitragsrechtliche Themen: Herr Stührenberg (660.13), Telefon: 0521/51-3117,
Ralph.Stuehrenberg@bielefeld.de

15. Weiterführende Links

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=9&ugl_nr=910&bes_id=48848&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=F%F6rderrichtlinie%20Stra%DFenausbaubeitr%E4ge#det0

§ 8 KAG NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3549&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=493437

§ 8a KAG NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3549&aufgehoben=N&det_id=493438&anw_nr=2&menu=0&sg=0